Anweisung Kaiser Karl VI. an den kurböhmischen Gesandten in Regensburg, Josef Johann von Liechtensteins Wunsch, Sitz und Stimme seines Vaters Anton Florian im Reichsfürstenrat fortführen zu dürfen, zu unterstützen. Konzept, Wien 1723 Juli 9, ÖStA, HHStA, RK, Kleinere Reichsstände 327, fol. 331r–332r.

[fol. 331r] Carl VI.1

Lieber getreuer. Was bey uns der (titel) fürst Joseph von Liechtenstein² zu fortführung des wayland seinem vatter fürsten Anton Florian von Liechtenstein³ sowohl für sich, als auch für seine männliche nachkommenschaft, wan sie sich mit fürstenmässiger begütterung zum Reich⁴ fähig gemacht haben würden, auf unser allerhöchsten vorspruch von churfürsten und fürsten des Reichs anno 1713 zugestanden- und verwilligten sitzes und stimm in dem Reichsfürstenrath⁵ bey dem zu Regenspurg⁶ annoch Fürwährenden Reichstag⁷ allerhöchst angezeigt und gebetten. Solches hast du aus dem copeyschen anschlus mit mehrern zu ersehen.

Nachdeme wir nun (wie dir aus unserem ^{a-}vom 7. Aprilis jüngsthin ^{-a} kayserlichen commissionsdecret ohnedem bekannt seyn wird) die [fol. 331v] in dem Schwäbischen Crays⁸ gelegene, von
besagten fürst Anton Florian von Liechtenstein als eine primogenitur⁹ besessene ohnmittelbahre
reichsgraf- und herrschaften Vaduz und Schellenberg bereits den 23. Januar des 1719 jahrs in ein
ohnmittelbahres reichsfürstenthumb mit dem titel und namen "Liechtenstein" allergnädigst erhoben, mithin erwelter fürst Joseph von Liechtenstein durch sothanes nach seines vatters ableiben an ihne erblich gediehene ohnmittelbahre reichsfürstenthumb zum Reich fähig gemacht
worden ist.

Als werdest du (wie unser gnädigster befehl hiemit ist) wegen seiner introduction¹⁰ in das Fürstliche Collegium quo ad votum et sessionem¹¹ nicht mir unserm daselbst anwesenden kayserlichen [fol. 332r] principalcommissario¹² die diesfals vernehmen, sondern auch selbst dieses werk nach erfordernus aller dienlicher orthen bestens zu unterstützen suchen. Hierin, etc.

Prag, den 9. Julii 1723.

¹ Karl VI. aus dem Haus Habsburg (1685–1740) war von 1711 bis 1740 Kaiser des Heiligen Römischen Reichs. Vgl. Max BRAUBACH, Karl VI.; in: Neue Deutsche Biographie (NDB) 11 (1977), S. 211–218.

² Josef Johann Adam von Liechtenstein (1690–1732) regierte als 6. Fürst von 1721 bis 1732. Vgl. Gustav WILHELM, Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 6; Constant von WURZBACH, Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich, Bd. 15, Leon – Lomeni, L. C. Zamarski, Wien 1866, S. 127–128 und Stammtafel II.

³ Anton Florian von Liechtenstein (1656–1721) war Obersthofmeister von Kaiser Karl VI. Er regierte als 5. Fürst von 1718 bis 1721. Vgl. Evelin OBERHAMMER, Anton Florian; in: NDB 14 (1985), S. 511–512; WILHELM, Tafel 6; WURZBACH, Bd. 15, S. 118–119 und Stammtafel II.

⁴ Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Der Name des Reiches leitet sich vom Anspruch der mittelalterlichen Herrscher ab, die Tradition des antiken Römischen Reiches fortzusetzen und die Herrschaft als Gottes Heiligen Willen im christlichen Sinne zu legitimieren. Zur Unterscheidung vom 1871 gegründeten Deutschen Reich wird es auch als das Alte Reich bezeichnet. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806). Böhlau-Verlag, Köln-Weimar 2005.

⁵ Der Reichsfürstenrat war seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bis zum Ende des Heiligen Römischen Reichs 1806 die Bezeichnung für das Kollegium der geistlichen und weltlichen Reichsfürsten auf dem Reichstag. Vgl. Axel GOTTHARD, Das Alte Reich. 1495–1806. 4. durchgesehene und bibliographisch ergänzte Auflage. Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt 2009, S. 21–22. ⁶ Regensburg (D).

⁷ Der Immerwährende Reichstag war von 1663 bis 1803 die Bezeichnung für die Ständevertretung im Heiligen Römischen Reich. Vgl. Walter FÜRNROHR, Der Immerwährende Reichstag zu Regensburg. Das Parlament des Alten Reiches, Kallmünz 1987.

⁸ Der Schwäbische Kreis war einer von 10 Reichskreisen des Heiligen Römischen Reichs, zu dem auch die Graf- und Herrschaften Vaduz und Schellenberg gehörten. Vgl. Winfried DOTZAUER, die deutschen Reichskreise (1383–1806). Geschichte und Aktenedition, Stuttgart 1998.

⁹ Erbfolgeordnung.

¹⁰ Aufnahme.

[&]quot;; "quo ad votum et sessionem": was mit Stimme und Sitz.

¹² Christian August von Sachsen-Zeitz (1666–1725) war ab 1717 kaiserlicher Prinzipalkommissar. Ein Prinzipalkommissar war der offiziell beauftragte Vertreter des Kaisers auf den Reichstagen und anderen Versammlungen des Heiligen Römischen Reichs. Vgl. Heinrich Theodor FLATHE, Christian August; in: Allgemeine Deutsche Biographie (ADB) 4 (1876), S. 178.

An den churböhmischen gesandten nacher Regenspurg, das er des Joseph fürsten von Liechtenstein desiderium, das von seinem vatter auf dem Reichstag gehabte sitz- und stimmrecht fortführen zu können aller dienlicher orthen secundiren solle.

^{a-a} In der linken Spalte.